

Gastarif gültig ab 1. Januar 1997**1. Anschlussgebühr (einmalig)**

Die Anschlussgebühr wird für den Einkauf ins bestehende Gasnetz der Gemeinde entrichtet und ist mehrwertsteuerpflichtig (7,6 % MWST).

1.1	Installierte Leistung in kW	Ansatz Fr./kW	exkl.	Anschlussgebühr Fr. MWST
	bis und mit 10	250.--		
	bei 10			2'500.--
	bei 50			10'000.--
	bei 100			14'500.--
	bei 150			17'500.--
	bei 200			20'000.--
	bei 500			35'000.--
	bei 1'000			55'000.--
	bei 2'000			85'000.--
	bei 5'000			160'000.--
	bei 10'000			270'000.--
	über 10'000	15.--/kW über 10'000 +		270'000.--

- Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

- Die Kosten für die Erstellung der Hauszuleitungen gehen gemäss Art. 9.1 Bst. b) und 9.11 des Gasreglementes zu Lasten des Grundeigentümers.

1.2 Gasbezügerinnen und -bezüger mit kondensierenden Heizkesseln wird auf den Anschlussgebühren ein Rabatt von 10% gewährt. Von dieser Regelung ausgenommen sind pauschalisierte Anschlussgebühren.

2. Infrastrukturbeiträge (einmalig)

Durch Infrastrukturbeiträge werden bei Bezügerinnen und Bezüger mit speziellen Abnahmeverträgen gemäss Art. 3 Abs. 3 des Gasreglementes die Bau- oder Ausbaukosten des Gasnetzes sowie die Kosten für die Zuleitung (Detailerschliessung) gemäss Art. 9.1.2 des Gasreglementes abgegolten. Eine Offerte der Gemeinde gemäss Art. 9 Abs. 9 des Gasreglementes entfällt in diesem Falle.

3. Energiepreis

Der Energiepreis ist mehrwertsteuerpflichtig (7,6 % MWST) und setzt sich wie folgt zusammen:

3.1 Abonnementsgebühr

Installierte Leistung in kW Jährliche Abonnementsgebühr in Fr.
exkl. MWST

bis	30	100.--
bei	250	250.--
bei	500	400.--
bei	1'000 und mehr	600.--

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren und auf Fr. 10.-- aufzurunden.

3.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis, inkl. 7,6 % MWST, wird für jede kWh_{H₀} (Kilowattstunde) berechnet. Dieser ist im Anhang zum Gastarif ersichtlich.

3.3 Sommerbezügerinnen und -bezüger

Abonnenten, insbesondere Besitzerinnen und Besitzer von Sonnenkollektoren, Erdsonden, Holzheizungen u.ä., welche im Sommer (1. Mai bis 31. Oktober) mehr Gas beziehen als im Winter, zahlen den selben Arbeitspreis wie die Bezügerinnen resp. Bezüger mit abschaltbaren Verträgen mit einem Jahresverbrauch von 5 Mio kWh.

3.4 Zusatzheizungen

An Gasbezügerinnen und -bezüger, die Sonnenkollektoren installieren, zahlt die Gemeinde einen einmaligen Investitionsbeitrag von Fr. 250.-- pro m² Kollektorfläche. Maximal wird ein Betrag ausbezahlt, der der Anschlussgebühr für die installierte Gas-Kesselleistung entspricht.

Für Sonnenkollektoren über 20 m² Kollektorfläche pro Objekt trifft die Gemeinde eine spezielle Beitragsregelung.

3.5 Abschaltverträge

Gasbezügerinnen und -bezüger mit einem jährlichen Gasbezug von mehr als 300'000 kWh können Abschaltverträge verlangen. Abschaltbare Kunden haben auf Verlangen der Gemeinde eine aussentemperaturgesteuerte Umschaltvorrichtung zu installieren. Die Gemeinde hat das Recht, die Umstellung auf die alternative Heizenergie telefonisch anzuordnen respektive durch die Umschaltvorrichtung vornehmen zu lassen. Die Preise sind im Anhang zum Gastarif ersichtlich.

4. Gebühren für Bewilligungen

4.1 Gebühr für Installationsbewilligung

Für die gemäss Art. 12 Abs. 4 des Gasreglementes ausgestellte Installationsbewilligung ist pro Installation eine Gebühr von Fr. 50.-- zu entrichten.

4.2 Gebühr für Installationsabnahmekontrolle

Die Installationskontrolle gemäss Art. 12 Abs. 6 des Gasreglementes ist, wenn die Kontrolle keine Mängel ergibt, kostenlos. Die Kosten für allfällige weitere Nachkontrollen, bis keine Beanstandungen mehr vorliegen, werden entsprechend dem der Gemeinde erwachsenden Aufwand dem fehlbaren Unternehmer verrechnet.

5. Allgemeine Bedingungen

5.1 Anwendung

Dieser Tarif gilt für den Bezug von Gas für Heizzwecke, Warmwasseraufbereitung, Kühlaggregate, Industrie, Gewerbe und Haushalt.

5.2 Belieferung

Die Belieferung erfolgt ausschliesslich auf Grund des Gasreglementes der Gemeinde Moosseedorf.

5.3 Messung

Die Messung des Gases erfolgt durch den Gaszähler in m³. Der Umrechnungsfaktor m³ in kWh wird auf der Rechnung angegeben und basiert auf dem oberen Heizwert des abgegebenen Gases.

5.4 Rechnungsstellung

Diese erfolgt in der Regel zweimonatlich, wobei 1/6 der Abonnementsgebühr zum Arbeitspreis addiert wird. Der minimale Rechnungsbetrag ist Fr. 50.--.

6. Tarifanpassungen (gemäss Art. 16 Abs. 1 Gasreglement)

6.1 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Tarifpreise entsprechend der Teuerung und allfälligen Preisänderungen des Gaslieferanten anzupassen.

6.2 Die Tarifanpassungen können auf den Anfang des der Teuerung oder Veränderung des Gasankaufspreises folgenden Monates erfolgen. Sie sind den Gasbezüglerinnen und -bezügern möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

6.3 Die Tarifanpassungen sind gemäss Art. 4 Abs. 1 zweiter Strich (Lemma) der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 20 Tage nach der Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses öffentlich aufzulegen.

Tarifänderungen:

1. Tarifänderung: beschlossen durch den Gemeinderat am 5. November 1984
Genehmigt durch die ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Moosseedorf am 31. Mai 1985
Genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern am 19. August 1985

2. Tarifänderung: beschlossen durch den Gemeinderat am 18. September 1989
Genehmigt durch die ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Moosseedorf am 01. Dezember 1989
Genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern am 30. Januar 1990

3. Tarifänderung: beschlossen durch den Gemeinderat am 24. Juni 1996
Genehmigt durch die ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde
Moosseedorf am 18. Oktober 1996.

Genehmigungsvermerke:

Die ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Moosseedorf vom 18. Oktober 1996 hat den vorstehenden Gastarif genehmigt.

Moosseedorf, 03. April 2002

EINWOHNERGEMEINDE MOOSSEEDORF

Im Namen des Gemeinderates:

Der Präsident: Der Sekretär:

P. Bill

P. Scholl

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehender Gastarif der Gemeinde Moosseedorf während 20 Tagen vor und 20 Tagen nach der Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 1996 öffentlich auflag. Einsprachen sind keine eingegangen.

Moosseedorf, 03. April 2002

Der Gemeindeschreiber:

P. Scholl